

# **Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

(in der Fassung vom 6. Juli 2010 und den Änderungen vom 14. März 2013, 16. März 2015, 23. Dezember 2015 und vom 30. Mai 2017, berichtigt am 20. Juni 2017)

## **§ 1 Gasthörer**

- (1) Die Universität Konstanz erhebt für das Gasthörerstudium eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro pro Semester und Person.
- (2) Die Gasthörergebühr ist mit Eingang des Antrags auf Zulassung zum Gasthörerstudium fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Fälligkeit festgesetzt werden.

## **§ 2 Ersatz des Studierendenausweises**

Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust oder die Beschädigung des Studierendenausweises erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro. Die Gebühr ist mit der Ausgabe des Ersatzausweises fällig. Bei einer Beschädigung des Ausweises wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschädigung bei sachgemäßer Nutzung entstanden ist oder von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **§ 3 Zweitausfertigung von amtlichen Prüfungsdokumenten**

Die Universität Konstanz erhebt für die Zweitausfertigung der von ihr ausgestellten Dokumente über Abschlussprüfungen eine Gebühr von 15,- Euro pro Dokument. Die Gebühr ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

## **§ 4 Verspätete Rückmeldung**

Die Universität Konstanz erhebt eine Säumnisgebühr in Höhe von 15,- Euro, wenn Studierende ihre Erklärung zur Fortsetzung des Studiums über das laufende Semester hinaus („Rückmeldung“) erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgesetzten Frist abgeben. Die Gebühr ist mit Erhalt der Mahnung fällig; ein besonderer Gebührenbescheid ergeht nicht.

## **§ 5 Widersprüche im Verwaltungsverfahren**

Im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs oder bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, kann je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 20,- und 150,- Euro erhoben werden. Die Gebühr wird mit Zustellung des Widerspruchsbescheides fällig, bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs mit Zustellung des Gebührenbescheides.

## **§ 6 Durchführung von Eignungsprüfungen**

Für die Durchführung einer Eignungsprüfung für Beruflich Qualifizierte nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 Landeshochschulgesetz wird eine Gebühr von 200,- Euro erhoben. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung fällig.

## **§ 7 Stundung, Ratenzahlung und Erlass**

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz bei fälligen Gebühren über 49,- Euro Stundung, Ratenzahlung und gegebenenfalls Erlass gewährt werden. Bei darunterliegenden Gebühren ist im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen. Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ in der Fassung vom 1. August 2006 (Amtl. Bkm. 35/2006), geändert am 25. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 1/2007), außer Kraft.

### **Anmerkungen:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 30/2010 vom 6. Juli 2010 veröffentlicht.

Die erste Änderung der Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2013 vom 14. März 2013 veröffentlicht.

Die zweite Änderung der Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2015 vom 16. März 2015 veröffentlicht.

Die dritte Änderung der Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 92/2015 vom 23. Dezember 2015 veröffentlicht.

Die vierte Änderung der Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2017 vom 30. Mai 2017 veröffentlicht; die Berichtigung dieser Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 26/2017 vom 20. Juni 2017 veröffentlicht.